

Anlage 4, Anhang 1 (ex ante-Antrag)

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Antrag

Landkreis Cloppenburg Eschstraße 29 49661 Cloppenburg

zur Berechnung und Auszahlung des ex-ante-Ausgleichs für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs im Regionalverkehr aufgrund der allgemeinen Vorschrift vom 20.12.2016 des Landkreises Cloppenburg

I. Allgemeine Angaben

<p>1. Name des anspruchsberechtigten Unternehmens</p> <p>Betriebssitz PLZ, Ort Straße, Haus-Nr. Ansprechpartner/-in Telefon-Nr. / Telefax-Nr. E-Mail-Adresse Bankverbindung Geldinstitut</p>				
	IBAN			
	BIC			
	<p>2. Name des Beauftragten, wenn Dritte den Antrag stellen</p> <p>Betriebssitz PLZ, Ort Straße, Haus-Nr. Ansprechpartner/-in Telefon-Nr. / Telefax-Nr. E-Mail-Adresse Bankverbindung Geldinstitut Inkassovollmacht Zustellungsvollmacht</p>			
IBAN				
BIC				
ja				nein
ja			nein	

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.1

Änderung der Beförderungsentgelte (§ 39 PBefG)

1. Letzte Anzeige von Änderung der Beförderungsentgelte für

- 1.1 Zeitfahrausweise für Auszubildende
- 1.2 die allgemeinen Zeitfahrausweise
- 1.3 die sonstigen Fahrausweise
- 1.4 Bescheid der Genehmigungsbehörde

Datum, Aktenzeichen

2. Verhältnis des Tarifs für allgemeine Zeitfahrausweise zum Tarif für Zeitfahrausweise für Auszubildende

100:	
------	--

III. Zusammenhängendes Liniennetz mit verbundenen Beförderungsentgelten

1. Linien des Unternehmens gehören zu einem von mehreren Unternehmen gebildeten zusammenhängenden Liniennetz mit einheitlichen oder verbundenen Beförderungsentgelten

Name der Gemeinschaft/-en

2. Die Erträge werden aufgrund eines Einnahmevertrages zugewiesen, dessen Verteilungsschlüssel Verkehrs- und/oder Betriebsleistungsdaten enthält

Name der Gemeinschaft	Datum des Vertrages	Parameter für die Schlüsselbildung

3. Einnahmeverteilung-Regelung (Schlüsselung) Schlüsselbildung siehe Anlage

Name der Gemeinschaft	% - Anteil des antragstellenden Unternehmens im Kalenderjahr

4. Die Zustimmung zu einem besonderen Schlüssel nach § 5 Abs. 2 * wurde beantragt

Name der Gemeinschaft	Datum des Antrags	bei (Genehmigungsbehörde)

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.2

Erlöse im Ausbildungsverkehr

1. Fahrausweise im Ausbildungsverkehr	Werte EUR	Rabattierung in Prozent	Beabsichtigte Tarifentwicklung kommendes Jahr	
			absolut	in Prozent
1.1 Ausnutzung der Zeitfahrausweise				
1.1.1 Wochenkarten				
1.1.2				
1.1.3				
1.1.4 Monatskarten				
1.1.5				
1.1.6				
1.1.7				
1.1.8				
1.1.9				
1.1.10 Jahreskarten				
1.2 Zahl der verkauften / ausgleichsfähigen Zeitfahrausweise	Stückzahl			
1.2.1 Wochenkarten				
1.2.2				
1.2.3				
1.2.4 Monatskarten				
1.2.5				
1.2.6				
1.2.7				
1.2.8				
1.2.9				
1.2.10 Jahreskarten				

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.3

Leistungsgrundlagen

3. Verkehrsleistung

3.1 Basisverkehrsleistung (Anlage 1)

Linie -Nr.	km	EUR/km

Summe

--	--

3.2 Leistungsveränderung (geplant)

Linie -Nr.	km	EUR/km

Summe

--	--

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

Anhang 1.4

Offenlegung der Berechnung zur Bestätigung des Wirtschaftsprüfers

Trennungsrechnung

Das Muster der Trennungsrechnung ergibt sich aus **Anlage 4 Anhang 3**

Folgende Wirtschaftsjahre sind für die Trennungsrechnung zu berücksichtigen

Ausgleichsjahr	Basis der Trennungsrechnung
2017	2013, 2014, 2015
2018	2014, 2015, 2016
2019	2015, 2016, 2017
2020	2016, 2017, 2018

Anlage 4, Anhang 1

Allgemeine Vorschrift für den Ausbildungsverkehr im Landkreis Cloppenburg

VIII. Antrag des Unternehmens

Die Richtigkeit der Angaben und Ausgleichsberechnungen wird bestätigt.

Herr/Frau/Firma

Straße, Ort

Datum/Stempel/Unterschrift

Der Antragsteller erklärt, dass

ihm bekannt ist, dass nur ein vollständiger und fristgerechter Antrag bearbeitet wird.

ihm die allgemeine Vorschrift des Landkreises bekannt ist und die darin enthaltenen Verpflichtung von ihm beachtet werden.

die Voraussetzungen des Nahverkehrsplans nach Ziffer 3.5 und 7.1. der allgemeinen Vorschrift eingehalten werden.

unverzüglich die endgültige Einnahmeverteilung nachgewiesen wird.

bis zum 31.3.2017* alle Antragsdaten durch den Unternehmer vorliegen müssen

bekannt ist, dass die gemachten Angaben subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB sind; siehe hierfür Ziffer 3.5 der VV zu § 44 LHO (Nds.) auf der Rückseite

ihm bekannt, dass er verpflichtet ist alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren vorzuhalten.

er darüber Kenntnis hat, dass ihm kein Anspruch auf Auszahlung zusteht und der Landkreis berechtigt ist, Regelungsinhalte der aV zu verändern, also kein Vertrauensschutz für künftige Zahlungen besteht.

Es wird versichert, dass die Angaben in diesem Antrag und in den beigefügten Anlagen nach bestem Wissen und vollständig gemacht worden sind.

Datum/Stempel

und Unterschrift des Antragstellers

* bezieht sich auf das erste Anwendungsjahr

Auszug aus den Verwaltungsvorschriften des niedersächsischen Finanzministeriums zu § 44 LHO

3.5 Bei einer Zuwendung an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen soll, gilt zusätzlich folgendes:

3.5.1 Dem Antragsteller sind im Antragsvordruck oder im Zusammenhang mit der Antragstellung die Tatsachen als subventionserheblich i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) zu bezeichnen (§ 2 Abs. 1 Subventionsgesetz – SubvG –), die nach

3.5.1.1 dem Zuwendungszweck,

3.5.1.2 Rechtsvorschriften,

3.5.1.3 diesen Verwaltungsvorschriften und den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid (Nr. 5) sowie

3.5.1.4 besonderen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.

Der Antragsteller ist auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hinzuweisen.

3.5.2 Zu den Tatsachen nach Nr. 3.5.1 gehören insbesondere solche,

3.5.2.1 die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung von Bedeutung sind (Nr. 3.2),

3.5.2.2 die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans, etwaiger Übersichten und Überleitungsrechnungen oder sonstiger nach den Nrn. 3.2 und 3.3 dem Antrag beizufügender Unterlagen sind,

3.5.2.3 von denen nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – und §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X) oder anderen Rechtsvorschriften die Erstattung der Zuwendung abhängig ist oder

3.5.2.4 die sich auf die Art und Weise der Verwendung eines aus der Zuwendung beschafften Gegenstandes beziehen (§ 3 Abs. 2 SubvG).

3.5.3 Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (§ 4 SubvG) vorgenommen werden.

3.5.4 Der Antragsteller hat vor der Bewilligung schriftlich zu versichern, daß ihm die Subventionserheblichkeit der Tatsachen nach den Nrn. 3.5.1 bis 3.5.3 und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB und die Offenbarungspflicht nach § 3 SubvG bekannt sind.

3.5.5 Ergeben sich aus den Angaben des Antragstellers, den eingereichten Unterlagen oder sonstigen Umständen Zweifel, ob die Zuwendung dem Zuwendungszweck dient oder ob die Bewilligung der Zuwendung mit den Zuwendungsvoraussetzungen im Einklang steht oder stehen würde, so hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger die Tatsachen, deren Aufklärung zur Beseitigung der Zweifel notwendig erscheint, nachträglich als subventionserheblich i. S. des § 264 StGB zu bezeichnen (§ 2 Abs. 2 SubvG).